

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

4/2021, 5. Februar 2021

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zum Nachweis der für die Promotions-
fächer des Fachbereichs Geschichts- und Kultur-
wissenschaften der Freien Universität Berlin
unerlässlichen und weiteren Fremdsprachen-
kenntnisse

28

Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin unerlässlichen und weiteren Fremdsprachenkenntnisse

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität von Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) und § 4 Abs. 1 Buchst. g) S. 7 Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften zum Dr. phil./Ph. D. der Freien Universität Berlin vom 3. Juni 2020 (PromO, FU-Mitteilungen 40/2020) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 16. Dezember 2020 folgende Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin unerlässlichen und weiteren Fremdsprachenkenntnisse erlassen:*

§ 1

Unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse

(1) Für die Promotionsfächer des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 PromO gelten die in der Anlage aufgeführten Fremdsprachenkenntnisse als unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen von Promotionsverfahren des Fachbereichs.

(2) Bei Anträgen auf Zulassung zu Promotionsverfahren ist die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 und der Anlage nachzuweisen.

§ 2

Weitere Fremdsprachenkenntnisse

(1) Weitere Fremdsprachenkenntnisse sind nachzuweisen, wenn dies zur erfolgreichen Bearbeitung eines Dissertationsvorhabens unerlässlich ist.

(2) Über die weiteren Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 1 sowie Art und Umfang des jeweils erforderlichen Nachweises entscheidet auf der Grundlage eines Vorschlags der ersten Betreuerin oder des ersten Betreuers der Promotionsausschuss in der Regel mit der Zulassung zum Promotionsverfahren.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 28. Januar 2021 bestätigt worden.

§ 3

Befreiung vom Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen

Auf den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 1 und der Anlage kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag hin verzichten, insbesondere wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine andere als die deutsche Muttersprache hat.

§ 4

Fristsetzung für den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen

Liegen bei der Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren die Nachweise der Fremdsprachenkenntnisse gemäß §§ 1, 2 nicht vor, erfolgt die Zulassung zum Promotionsverfahren unter der Bedingung, innerhalb einer vom Promotionsausschuss bestimmten Frist den Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse zu führen. Wird der Nachweis innerhalb der Frist gemäß Satz 1 nicht geführt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

§ 5

Übergangsregelung

Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits begonnen waren, werden nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden nach dieser Ordnung oder nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Zulassung zum Promotionsverfahren geltenden Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse 22. Februar 2012 (FU-Mitteilungen 46/2013) durchgeführt. Die Wahlentscheidung ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semesters zu treffen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse vom 22. Februar 2012 (FU-Mitteilungen 46/2013) außer Kraft.

Anlage

**Unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen von Promotionsverfahren
des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften**

Ägyptologie

Englisch (B2) und
eine weitere moderne oder alte Fremdsprache (B2)

Altamerikanistik/Kulturanthropologie keine

Altorientalistik keine

Arabistik

Hocharabisch (B2), Englisch (B2), sowie eine weitere für das Vorhaben relevante Fremdsprache (B2) oder Kenntnisse eines neuarabischen Dialekts (C2)

Chinastudien und Sinologie

Chinesisch (B2 oder ein vergleichbarer Kenntnisstand) und
Englisch (B2)

Geschichte und Didaktik der Geschichte

Englisch (B2) und
Eine zweite moderne Fremdsprache (B2) oder eine weitere für die Dissertation relevante Sprache (vertiefte Kenntnisse)

Iranistik

Englisch (B2) und
zwei iranische Sprachen (sofern es sich um neuiranische Sprachen handelt: B2)

Islamwissenschaft

Die für das Forschungsvorhaben relevante Sprache (B2),
Englisch (B2) und
Arabisch (B2)

Japanologie, Japanstudien und Japanisch

Englisch (B2) und
Japanisch (B2 oder ein vergleichbarer Kenntnisstand)

Judaistik

Hebräisch (B2),
Englisch (B2) und
Eine weitere Fremdsprache (B2)

Klassische Archäologie

Latinum,
Graecum oder äquivalente Leistungen,
Englisch (B2) und
Leseverständnis einer weiteren fachrelevanten Wissenschaftssprache (B1); Ersatz bei entspr. Thema möglich

Kunstgeschichte

Englisch (B2) und
eine zweite moderne Fremdsprache (B1) oder eine weitere für die Dissertation relevante Sprache (B1)

Kunstgeschichte Afrikas

Englisch (B2) und
eine zweite moderne Fremdsprache oder eine weitere für die Dissertation relevante Sprache (B1)

Kunstgeschichte Ostasiens

Chinesisch oder Japanisch oder Koreanisch (B1 oder ein vergleichbarer Kenntnisstand)

Prähistorische Archäologie

Englisch (B2) und Latinum oder vertiefte Kenntnisse einer anderen alten Sprache

Religionswissenschaft

Englisch (B2) und eine weitere für die Dissertation relevante Sprache (B1)

Semitistik

Die für das Forschungsvorhaben relevante semitische Sprache (B2) und Englisch oder eine andere moderne Fremdsprache (B2)

Turkologie

Englisch (B2) und
Türkisch (B2)

Vorderasiatische Archäologie

- Englisch B2 und
- Grundkenntnisse einer altorientalischen Sprache; Ersatz bei entspr. Thema möglich (z. B. Statistik-Kenntnisse)